

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunze Vermietung und Service GmbH

I. Gültigkeit

1. Sie mieten von Kunze V&S GmbH zu den folgenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Anderslautenden Bedingungen wird vorsorglich widersprochen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vermietungen, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.
2. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

II. Einsatzbedingungen

1. Bei der Übergabe des Mietgerätes weist Kunze V&S GmbH die von Ihnen beauftragte Person, die ohne dass dies von Kunze V&S GmbH überprüft werden muss, die vom Gesetzgeber vorgegebenen Bedingungen erfüllen muss, in die Handhabung des Gerätes ein. Sie verpflichtet sich, vor Inbetriebnahme des Gerätes sich mit den Bedienungs- und Wartungshinweisen am Gerät vertraut zu machen, die bei der Übergabe erteilten Hinweise genau zu beachten und insbesondere den Motor- und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterien täglich zu überprüfen und erforderlichenfalls aufzufüllen.
2. Nur die von Kunze V&S GmbH eingewiesene Person ist zum Bedienen des Gerätes berechtigt.
3. Ohne schriftliche Zustimmung von Kunze V&S GmbH ist eine Weitergabe des Gerätes an Dritte nicht zulässig.
4. Der Mieter ist verpflichtet, vor dem Einsatz des Mietgerätes zu prüfen, ob der Standort des Gerätes sowie die An- und Abfahrtswege zum vorgesehenen Einsatzort einen gefahrlosen Einsatz zulassen. Arbeitsbühnen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden, insbesondere dürfen sie nicht als Hebekran und nicht über die festgelegte Tragkraft hinaus belastet werden. Bei Ölverlust am Mietgerät hat der Mieter unverzüglich umweltschützende Maßnahmen einzuleiten.
5. Bei Beschädigungen oder starker Verschmutzung des Gerätes verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhaften Schutz (unterlassenes Abdecken bei Spritz-, Maler- und Schweißarbeiten etc.) tragen Sie die Reparatur- und Reinigungskosten. Darüber hinaus tragen Sie, soweit nachweisbar, den Miet- ausfallschaden für die Zeit der Instandsetzung.

III. Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherheit der Mietschuld

1. Der vereinbarte Mietpreis versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Der Mietberechnung wird die normale Schichtzeit von täglich bis zu 8 Stunden bei einer 5-Tage-Woche und bei bis zu 23 Arbeitstagen im Monat zugrunde gelegt.
3. Der volle Mietsatz ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht ausgenutzt worden ist oder 23 Arbeitstage im Monat nicht erreicht wurden.
4. Arbeitstäglicher über die normale Schichtzeit hinausgehende Stunden gelten als Überstunden, für die ein Zuschlag berechnet wird.
5. Bei Tagesmiete gilt der Tag der Übergabe und Rückgabe voll als Mietzeit. Bei stundenweiser Vermietung endet die Mietzeit mit der vollen Stunde der Rückgabe des Gerätes, wobei eine Mindestmietzeit von 3 Stunden als vereinbart gilt. Eine diesen Bestimmungen entgegenstehende Regelung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
6. Ändert der Mieter die normalen Einsatzzeiten des Gerätes (Überstunden, Samstag-, Sonn- und Feiertageinsatz, Stillstandzeiten etc.), so hat er vorher eine Vereinbarung mit Kunze V&S GmbH zu treffen. Macht der Mieter unrichtige Angaben über die Einsatzzeiten, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Betrages der hinterzogenen Miete an Kunze V&S GmbH zu zahlen. Kunze V&S GmbH hat das Recht, die Einsatzzeiten durch Zeiterfassungsgeräte und durch persönliche Inaugenscheinnahme seiner Beauftragten zu kontrollieren.
7. Die vereinbarte Miete versteht sich ausschließlich für das Gerät selbst, ohne Bedienungspersonal, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Alle weiteren Kosten für Auf- und Abladen, Anliefern und Abholen, Versetzen und Befestigen, Versicherung, Kraft- und Betriebsstoffe etc. werden gesondert berechnet.
8. Die Miete sowie die Nebenkosten sind im Voraus zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Das gleiche gilt, wenn die Mietzeit verlängert wird. Wird die geschuldete Miete durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt oder kommt der Mieter bei anderen zwischen ihm und der Kunze V&S GmbH bestehenden Geschäften in Zahlungsverzug oder ergeben sich andere wichtige Gründe (z.B. Wechselprotest, Nichteinlösung eines Schecks etc.) wird die Fortsetzung des Mietverhältnisses für Kunze V&S GmbH nicht mehr zumutbar. Kunze V&S GmbH ist deshalb sodann berechtigt, unverzüglich das Gerät wieder an sich zu nehmen. Die Einholung einer Gerichtsentscheidung ist hierzu nicht erforderlich. Der Mieter ist verpflichtet Kunze V&S GmbH den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen.
9. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit vom Mieter geltend gemachten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, Kunze V&S GmbH hat diese Gegenansprüche als begründet anerkannt oder sie sind dem Mieter rechtskräftig von einem Gericht zugesprochen worden.
10. Ist die Miete nicht im Voraus gezahlt worden, so haften dafür alle Vorbehaltsgegenstände aus früheren Geschäften zwischen den Vertragsparteien, soweit der Zeitwert des Sicherungsgutes die Forderungen nicht um mehr als 25% übersteigt.
11. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag das Gerät verwendet wird, an Kunze V&S GmbH ab. Kunze V&S GmbH nimmt die Abtretung an. Der Mieter verpflichtet sich, dieser Abtretung auf Verlangen von Kunze V&S GmbH offenzulegen.

IV. Beginn und Ende der Mietzeit, Übergabe und Rückgabe des Gerätes

1. Die Mietzeit beginnt und endet mit dem/der vereinbarten Tag/Stunde. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietzeit, ist dieses gegenüber Kunze V&S GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes ist Kunze V&S GmbH rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen (Freimeldung). Die Rücklieferung gilt als gefolgt, wenn das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungsgemäßen Zustand entsprechend den vereinbarten Bedingungen auf dem Betriebshof von Kunze V&S GmbH oder an einem anderen vereinbarten Rücklieferungsort eintrifft.
2. Wird vom Mieter die Rückgabe unmittelbar an einen neuen Mieter gewünscht, so endet die Mietzeit mit dem dafür vereinbarten Tag der Absendung oder Abholung. Die Kosten für den Rücktransport sind dann vom ursprünglichen Mieter anteilig zu zahlen.
3. Wird das Gerät später als vereinbart zurückgegeben, so endet die Mietzeit mit dem Tag/der Stunde der Rückgabe. Die Mietzeitüberschreitung ist Kunze V&S GmbH zu vergüten, außerdem ist der Mieter verpflichtet, Kunze V&S etwaigen weitergehenden Schaden zu ersetzen.
4. Kommt Kunze V&S GmbH mit der Übergabe der Mietsache in Verzug, so haftet er in diesem Fall höchstens mit dem Betrag, den der Mieter für die vereinbarte Mietzeit zu entrichten gehabt hätte. Statt eine Entschädigung zu verlangen, kann der Mieter nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten. Weitgehende Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

V. Mängelrüge und Haftung

1. Kunze V&S GmbH hat das Gerät in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder zum Transport zu bringen. Kunze V&S GmbH ist berechtigt, Ihnen andere Geräte als vereinbart zur Verfügung zu stellen, wenn diese ihre Mindesteinsatzanforderungen erfüllen. Mit der Absendung/Abholung, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen von Kunze V&S GmbH durchgeführt wird, geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
2. Dem Mieter steht es frei, das Gerät rechtzeitig vor Absendung/Abholung zu besichtigen.
3. Verborgene Mängel sind vom Mieter unverzüglich nach Inbetriebnahme des Gerätes Kunze V&S GmbH anzuzeigen.
4. Die Kosten zur Behebung etwaiger von Kunze V&S GmbH zu vertretender oder von ihm anerkannter Mängel an der Mietsache trägt Kunze V&S GmbH.
5. Kunze V&S GmbH hat die von ihm anerkannten Mängel zu beseitigen. Er kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen. Im letzten Fall trägt Kunze V&S GmbH die Kosten der Mängelbeseitigung nur bis zur Höhe eines von ihm ausdrücklich genehmigten Kostenangebotes des Mieters. Die vereinbarte Mietzeit verlängert sich in beiden Fällen um die Zeit, die von der Anzeige des Mangels bis zu dessen Beseitigung verstreicht. Eine Miete ist für diesen Zeitraum nicht zu entrichten, sofern der Mieter das Gerät nicht einsetzt.
6. Lässt Kunze V&S GmbH eine ihm vom Mieter gesetzte Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht besteht auch bei sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch Kunze V&S GmbH. Weitgehende Schadensersatzansprüche des Mieters gegen Kunze V&S GmbH sind ausgeschlossen.

VI. Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät in seine Betriebshaftpflichtversicherung einzuschließen. Ab Übernahme des Mietgerätes haftet allein der Mieter für Schäden an Dritten. Das Einsatzrisiko obliegt alleine ihm. Bei Kfz-Haftpflichtschäden während der Mietzeit wird eine Selbstbeteiligung des Mieters in Höhe von 1.500,00 Euro für den Fall vereinbart, dass Kunze V&S GmbH oder dessen Kfz-Haftpflichtversicherung für den eingetretenen Schadenfall haften muss.
2. Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen (Sandstrahlarbeiten sind grundsätzlich untersagt!), für sach- und fachgerechte Wartung des Gerätes Sorge zu tragen, bei Störungen der Betriebsfunktion und/oder Betriebssicherheit den Betrieb des Gerätes sofort einzustellen und Kunze V&S GmbH zu benachrichtigen. Beschädigungen des Gerätes Kunze V&S GmbH innerhalb von einem Arbeitstag bekanntzugeben, notwendige Instandsetzungsarbeiten sofort durch Kunze V&S GmbH ausführen zu lassen oder mit ihm abzusprechen. Die Kosten für solche Arbeiten trägt Kunze V&S GmbH, sofern der Mieter oder seine Hilfspersonen nicht dafür haften. Der Mieter ist weiter verpflichtet, das Gerät in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem, gesäuberten und kompletten Zustand zurückzugeben.
3. Kunze V&S GmbH ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit zu untersuchen und durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, Kunze V&S GmbH die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern und ihm das Betreten der Baustelle zu erlauben.
4. Wird das Gerät nicht in vorgenannten Zustand zurückgegeben, so ist die Kunze V&S GmbH berechtigt, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Mieters sofort mit der Beseitigung etwaiger Schäden zu beginnen. Die Mietzeit verlängert sich dann bis zum Zeitpunkt der Reparaturbeendigung. Entsteht Kunze V&S GmbH weiterer nachweisbarer Schaden, so ist auch dieser vom Mieter zu ersetzen.
5. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Gerätes gilt als von der Kunze V&S GmbH anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Kalendertage nach Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige (Schadensprotokoll) dem Mieter zugegangen ist.

VII. Versicherungsschutz

1. Kunze V&S GmbH empfiehlt dem Mieter den Abschluss einer Maschinenbruchversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1.500,00 Euro pro Schadensfall. Soweit der Mieter die empfohlene Versicherung nicht abschließt, verzichtet er gegenüber Kunze V&S GmbH auf jegliche Ansprüche die bei abgeschlossener Versicherung unter den Versicherungsschutz gefallen wären. Bei Abschluss einer Maschinenbruchversicherung tritt der Mieter bereits jetzt seine Ansprüche aus dem Vertrag an Kunze V&S GmbH insoweit ab, als Schäden am Gerät und Folgeschäden versichert sind.
2. Sofern anteilige Versicherungskosten berechnet werden, besteht für die Kunze V&S GmbH eine Maschinenbruchversicherung nach den ABMG mit einem Selbstbehalt von 1.500,00 Euro im Schadensfall für den Mietgegenstand. Der Mieter haftet jedoch in jedem Fall, auch bei Abschluss der Volldeckung, in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen:
 - a) unsachgemäße Benutzung und/oder übermäßige Beanspruchung, insbesondere auch für Schäden, die auf Nichtbeachtung von Durchfahrtshöhe und -breite (in den Fahrzeugpapieren und technischen Daten angegeben) oder Straßen- und sonstige Bodenverhältnissen zurückzuführen sind
 - b) Verletzung einer der in obiger Ziffer II erwähnten Obliegenheiten, insbesondere aus unterlassenen Kontrollen
 - c) Weitervermietung oder Überlassung des Mietgegenstandes an einen Dritten
 - d) grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung sowie Fahrten unter Einwirkung von Alkohol
 - e) Aufgrund des mit der Übernahme vom Mieter bestätigten ordnungsgemäßen Zustandes des Mietgegenstandes, insbesondere Bereifung, trägt der Mieter das ausschließliche Risiko von Reifenschäden. Reifenschäden sind nicht abgedeckt und daher nach Maßgabe vorstehenden Satzes zu ersetzen
 - f) Schäden durch die besondere Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern, auf schwimmenden Fahrzeugen und bei

Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage.

VIII. Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

1. Der Mieter darf einen Dritten weder das Gerät weitervermieten noch überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder einem Dritten einräumen.
2. Sollte ein Dritter die Beschlagnahme, Pfändung oder vergleichbare Rechte oder Ansprüche an einem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, Kunze V&S GmbH unverzüglich hiervon zu unterrichten und den Dritten durch Einschreiben/Rückschein von den Rechten von Kunze V&S GmbH zu benachrichtigen.
3. Bei Verkehrsunfällen ist die Polizei hinzuzuziehen. Der Mieter hat bei allen Unfällen Kunze V&S GmbH unverzüglich zu unterrichten.
4. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Gerätes zu treffen.
5. Verstößt der Mieter gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, so ist er verpflichtet, Kunze V&S GmbH allen Schaden zu ersetzen, der diesem hieraus entsteht.

IX. Verlust des Mietgegenstandes

1. Sollte dem Mieter aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat, sowie in Fällen höherer Gewalt unmöglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Einsatz in natura oder in Geld zu leisten, sofern kein Dritter die Entschädigung übernimmt.
2. In jedem Fall ist bis zur Inbetriebnahme einer Ersatzmaschine die vereinbarte Miete in Höhe von 75% weiterzuzahlen, es sei denn, der Mieter kann nachweisen, dass Kunze V&S GmbH durch die Ausfallstage kein oder ein geringerer Schaden als 75% der Miete entstanden ist.

X. Kündigung

1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossenen Mietvertrag ist für beide Vertragsparteien grundsätzlich unkündbar. Hiervon ausgenommen ist das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
2. Kunze V&S GmbH ist berechtigt, den Mietvertrag insbesondere in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:
 - a) wenn nach Vertragsabschluss Kunze V&S GmbH Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters nach bankmäßigen Gesichtspunkten wesentlich vermindert
 - b) wenn der Mieter ohne Einwilligung von Kunze V&S GmbH den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt
- c) in Fällen von Verstößen gegen obige Ziffern VII. 2. a)-d) oder VIII. 1.-5.
3. Macht Kunze V&S GmbH von diesem ihm zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, finden die Bestimmungen in obigen Ziffern III. 7. VI. 2. letzter Satz sowie VI.4. entsprechende Anwendung.
4. Der Mieter kann den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus von Kunze V&S GmbH zu vertretenen Gründen nicht nur kurzfristig nicht möglich ist.

XI. Elektronisches Ausgabe- und Rücknahmeprotokoll

Ein Außendienstmitarbeiter von Kunze erstellt beim Kunden vor Ort ein elektronisches Ausgabe- und Rücknahmeprotokoll per App. Das Ausgabeprotokoll wird zum Zeitpunkt der Anlieferung, das Rücknahmeprotokoll im Regelfall innerhalb eines Tages bei Rücknahme der Maschine angefertigt. Hierbei bestätigt der Empfänger den Empfang der Maschine durch Unterschrift und es werden jeweils Fotos vom Zustand der Maschine gemacht. Das elektronische Protokoll wird dann auf den Server von Kunze geladen und dort beim Mietvertrag hinterlegt.

XII. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt auf elektronischem Weg. Sollte dies nicht erwünscht sein, senden wir Ihnen die Rechnung gerne in Papierform. Hierzu reicht ein Widerspruch in Textform (per Fax, Post oder Mail auf die invoice@kunze-buehnen.com).

XIII. Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, auch bei Klagen im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess, ist, wen der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbedingung der Hauptsitz von Kunze V&S GmbH oder nach seiner Wahl der Sitz seiner Zweigniederlassung. Kunze V&S GmbH kann auch im allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
Wir weisen Sie darauf hin! Firma Kunze V&S GmbH ist gleichbedeutend mit Kunze Vermietung und Service GmbH!